

Von: Stefanie Gebauer <stefanie.gebauer.kremmen@gmx.de>
Gesendet: Montag, 14. September 2026 09:52
An: Carmen Steinke
Betreff: Anmeldung TOP Hauptausschuss

Hallo,
Als Fraktion melden wir folgenden TOP an:

Tagesordnungspunkt

Investitionsverpflichtung des Landkreises Oberhavel für den Neubau der Goethe-Oberschule Kremmen – mögliche Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages und Auswirkungen auf die Stadt Kremmen

Beratungsgegenstand

Der Hauptausschuss berät über die im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule Kremmen vereinbarte Investitionsverpflichtung des Landkreises Oberhavel sowie über mögliche Auswirkungen einer Änderung dieser vertraglichen Verpflichtung.

Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen der Beratung insbesondere darzustellen:

1. welchen aktuellen Stand die Umsetzung der in § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten Investitionsverpflichtung des Landkreises zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes in Kremmen hat,
2. ob und gegebenenfalls in welcher Form seitens des Landkreises Oberhavel gegenüber der Stadt Kremmen die Absicht erklärt wurde, die vereinbarte Investitionsverpflichtung zu verändern, einzuschränken, zeitlich zu verschieben oder von ihr Abstand zu nehmen,
3. welche konkreten Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages seitens des Landkreises angestrebt werden,
4. welche rechtlichen Auswirkungen eine solche Vertragsänderung für die Stadt Kremmen hätte und inwieweit die Stadt verpflichtet wäre, einer entsprechenden Änderung zuzustimmen,
5. welche rechtlichen Möglichkeiten der Stadt Kremmen bestehen, auf der Erfüllung der vereinbarten Investitionsverpflichtung zu bestehen,
6. welche finanziellen, schulorganisatorischen und infrastrukturellen Folgen für die Stadt Kremmen entstehen könnten, wenn der vorgesehene Neubau der Goethe-Oberschule nicht, nicht im vereinbarten Umfang oder erst zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt durch den Landkreis realisiert wird,
7. welche Auswirkungen dies insbesondere auf die weitere gemeinsame Nutzung des bestehenden Schulstandortes durch Goethe-Grundschule und Goethe-Oberschule, die vorhandenen Raumkapazitäten sowie gegebenenfalls notwendige Investitionen der Stadt Kremmen hätte,

8. ob und in welchem Umfang bei einer Änderung der Investitionsverpflichtung zusätzliche finanzielle Belastungen oder Investitionsbedarfe auf die Stadt Kremmen zurückfallen könnten,

9. welche Auswirkungen eine Änderung auf die übrigen gegenseitigen Verpflichtungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag hätte und

10. ob vor einer Zustimmung der Stadt Kremmen zu einer Vertragsänderung eine externe rechtliche Bewertung der Folgen für die Stadt erforderlich ist.

Begründung

Mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Schulträgerschaft für die Goethe-Oberschule wurde nicht lediglich ein Wechsel der Schulträgerschaft vereinbart. Bestandteil der zwischen Stadt und Landkreis gefundenen Gesamtlösung ist auch die in § 5 geregelte Investitionsverpflichtung des Landkreises Oberhavel zur Errichtung eines neuen Schulgebäudes an einem Standort in der Stadt Kremmen.

Diese Verpflichtung ist für die Stadt Kremmen von erheblicher Bedeutung. Der bestehende Schulstandort wird weiterhin gemeinsam von Goethe-Grundschule und Goethe-Oberschule genutzt. Bereits bei Abschluss des Vertrages wurde festgestellt, dass das vorhandene Schulgebäude für die bestehenden Bedarfe nicht ausreichend Platz bietet und für die Goethe-Oberschule ergänzend Schulcontainer erforderlich sind.

Sollte der Landkreis nunmehr beabsichtigen, die vereinbarte Investitionsverpflichtung zu verändern, einzuschränken oder den vorgesehenen Schulneubau nicht wie vereinbart umzusetzen, können daraus erhebliche langfristige Auswirkungen für die Stadt Kremmen entstehen.

Dabei ist insbesondere zu klären, ob zusätzliche Raum- und Investitionsbedarfe am bestehenden städtischen Schulstandort entstehen könnten, welche finanziellen Risiken hieraus für die Stadt resultieren und welche Auswirkungen dies auf die Entwicklung der Goethe-Grundschule sowie des gesamten Schulstandortes Kremmen hätte.

Vor einer möglichen Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages muss daher aus Sicht der Stadt zunächst vollständig geklärt werden, welche rechtlichen, finanziellen und schulorganisatorischen Konsequenzen damit verbunden wären.

Eine Änderung der vereinbarten Investitionsverpflichtung darf insbesondere nicht dazu führen, dass finanzielle oder infrastrukturelle Lasten, deren Übernahme im Zusammenhang mit dem Schulträgerwechsel durch den Landkreis vereinbart wurde, künftig unmittelbar oder mittelbar auf die Stadt Kremmen zurückfallen.

Ziel der Beratung

Ziel ist es, vor möglichen weiteren Verhandlungen oder Entscheidungen über eine Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages die Interessen der Stadt Kremmen zu bestimmen und die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen einer Veränderung der Investitionsverpflichtung des Landkreises umfassend zu bewerten.

Bis zu dieser Klärung sollte aus Sicht des Hauptausschusses keine Zustimmung zu einer Änderung, Einschränkung oder Aufhebung der in § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages vereinbarten

Investitionsverpflichtung erfolgen.

MfG, Gebauer

--

Gesendet mit der GMX Mail App